

Verordnung
über die Festsetzung des Tarifes für Taxen
in der Gemeinde Langgöns

Aufgrund des § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27.07.1961, zuletzt geändert durch Art. 11 der Verordnung vom 24.10.1974 (GVBl. I S. 551) wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Langgöns (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet/ die gesamte Gemarkung der Gemeinde Langgöns.
- (3) Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 - Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der zu befördernden Personen aus der Grundgebühr, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.
- (2) Die Grundgebühr beträgt : 2,90 Euro
- (3) a) Fahrpreis pro Kilometer: 2,20 Euro
b) Ab dem 2. Kilometer beträgt der Fahrpreis : 2,10 Euro pro Kilometer.
(Der Fahrpreisanzeiger schaltet jeweils 0,10 € weiter)
- (4) Gebühr für Wartezeit je Stunde 25,00 €

§ 3 - Sonderkosten

- (1) Wird die bestellte Taxe nicht in Anspruch genommen, so ist das Beförderungsentgelt für die Anfahrt entsprechend § 2 zu entrichten; ansonsten ist die Anfahrt frei.

- (2) Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die §§ 2 und 3 entsprechend.
- (3) Die Fahrgäste haben die Kosten der von Ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.
- (4) Sonderbestellungen zu Hochzeiten, Kindtaufen und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifordnung.
- (5) Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 4 PBefG sind zulässig, wenn die hier genannten Voraussetzungen vorliegen. Eine Ausfertigung dieser Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

§ 4 - Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum,
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 5 - Verfahrensvorschriften

- (1) Die Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- (2) Auftragsfahrten sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

- (4) In jeder Taxe ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diesen Taxentarif werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet. Diese kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7 - Inkrafttreten

Der Tarif tritt entsprechend der Regelung in § 7 (2) der Hauptsatzung der Gemeinde Langgöns am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- a) Die Verordnung über die Festsetzung des Tarifes für Taxen in der Gemeinde Langgöns wurde am 14. April 2022 im Amtsblatt der Gemeinde Langgöns veröffentlicht.
- b) Die 1. Änderung mit einer Anpassung des Beförderungsentgeltes wurde am 22. Dezember 2022 im Amtsblatt der Gemeinde Langgöns veröffentlicht.

Langgöns, den 22. Dezember 2022

Der Gemeindevorstand



(Reusch)
Bürgermeister